

Setzungen für einen wirksamen Kampf gegen Aggressionskriege und gegen Kriegsverbrechen und Völkermord bietet. Entscheidend bleibt jedoch das internationale Kräfteverhältnis, insbesondere die Geschlossenheit der Friedenskräfte, die sich heute auf eine staatliche Basis stützen können, auf die sozialistische Staatengemeinschaft, vor allem auf die UdSSR, als realer Kraft und wahren Garanten des demokratischen Völkerrechts.

1.3 Die konsequente Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher in der DDR²⁷

Auf dem Gebiet der heutigen DDR nahmen unmittelbar nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus deutsche Antifaschisten mit Unterstützung der sowjetischen Besatzungsmacht die Verfolgung der Nazi verbrechen auf. Bereits im Sommer 1945 - noch vor dem Erlaß des IMT-Statuts und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und noch vor dem Nürnberger Prozeß - begannen deutsche, mit Antifaschisten besetzte Gerichte, Naziverbrechen zu bestrafen. In seiner Erklärung vom 12. August 1945 zu den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz forderte der Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien, daß „die unerhörten Verbrechen gegen unser Volk und gegen andere Völker ihre Sühne finden“, und am 30. Oktober 1945 formulierte er in einer besonderen Entschließung die Notwendigkeit, „alle Verbrechen auf das strengste zu ahnden, die von den Anhängern des Hitlerregimes zur Förderung, unter dem Schutze oder unter Ausnutzung der nazistischen Willkürherrschaft begangen worden sind“⁽²⁸⁾. Auch Verjährungsfristen dürften dem nicht entgegenstehen.

Rechtliche Grundlage dieser unmittelbar 1945 begonnenen Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher durch antifaschistische deutsche Gerichte war das auf dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 (Abs. III A 5) beruhende, für alle vier Besatzungszonen geltende Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. 12. 1945.²⁹ Es gewährleistete in Verbindung mit den Kontrollratsdirektiven Nr. 24 vom 12. 1. 1946 und Nr. 38 vom 12. 10. 1946³⁰ sowie mit dem Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. 8. 1947³¹ die einheitliche Bestrafung von Kriegs- und Naziverbrechern.

Die Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher blieb den Gerichten der Alliierten vorbehalten.

Es sei hier auf die Nürnberger Nachfolgeprozesse, insbesondere gegen das faschistische Oberkom-

mando der Wehrmacht sowie gegen faschistische Ärzte und Juristen verwiesen. Mehrere Prozesse wurden vor den Gerichten der Alliierten in ihren Ländern und in ihren Besatzungszonen durchgeführt. So verhandelte das Militärtribunal der sowjetischen Besatzungszone im Oktober 1947 gegen den Lagerkommandanten und das Bewachungskommando des KZ Sachsenhausen.

Seit dem Tage ihrer Gründung bekannte sich die DDR eindeutig zu den genannten Grundsätzen des Völkerrechts. In Art. 5 der Verfassung von 1949 war festgelegt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt und jeden Bürger binden.

Im Zusammenhang mit der Erklärung der Sowjetregierung über die Beziehungen zwischen der UdSSR und der DDR vom 26. März 1954 veröffentlichte die Regierung der UdSSR am 6. August 1954 einen Beschluß. Danach waren „alle Befehle und Anordnungen aufzuheben, die von der sowjetischen Militäradministration und von der sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland in den Jahren 1945 bis 1953 über Fragen erlassen worden waren, die das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben der DDR betrafen“.

Mit dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 25. Januar 1955 über die Beendigung des Kriegszustandes zwischen der Sowjetunion und Deutschland, dem in den folgenden Monaten entsprechende Erklärungen der anderen sozialistischen Staaten folgten, dem Abschluß des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand am 14. Mai 1955 und vor allem mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR

-
- 27 Die Ausführungen dieses Abschnittes stützen sich auf das Fernstudienmaterial „Strafrecht der DDR-Besonderer Teil“, H. 1, S. 19 ff., - ausgearbeitet von K. Grathenauer und H. Schmidt - sowie den „Bericht des Generalstaatsanwaltes der DDR, Dr. Josef Streit, über die Verwirklichung der völkerrechtlichen Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher in der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik“, in: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 14, S. Wahlper., Berlin 1969, S. 11 ff.
- 28 Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Reihe III, Bd. 1, Berlin 1959, S. 90 und 245.
- 29 Vgl. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 3/1946, S. 50 f.
- 30 Vgl. ZVOB1. 18/1947, S. 194 ff.
- 31 Vgl. a. a. O., S. 185 f.